

Ordnung zur Vergabe des Deutschlandstipendiums

an der SRH Hochschule für Gesundheit

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 wird folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck des Stipendiums

Mit dem Deutschlandstipendium werden begabte Studierende der SRH Hochschule für Gesundheit gefördert, die in ihrem bisherigen Werdegang besonders gute Leistungen erbracht haben und weiterhin erwarten lassen.

§ 2

Förderfähigkeit

- (1) Die Vergabe des Stipendiums kann nur an immatrikulierte Studierende der SRH Hochschule für Gesundheit erfolgen, deren Reststudienzeit mindestens dem Bewilligungszeitraum (ein Jahr) entspricht. Eine Bewerbung ist bereits unmittelbar vor Aufnahme des Studiums an der SRH Hochschule für Gesundheit möglich. Die Anzahl der zu vergebenden Deutschlandstipendien bestimmt sich dabei nach den Vorgaben des Bundes und den hierfür vorhandenen Mitteln.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung eines von der Bundesregierung geförderten Förderwerkes oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn, dass diese Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht überschreitet.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird als nicht rückzahlender Zuschuss gewährt und beträgt in der Regel 300 Euro je Monat. Hierbei werden jeweils 150 Euro von einem privaten Mittelgeber sowie 150 Euro vom Bund aufgebracht. Der Betrag des Stipendiums kann größer ausfallen, sofern die privaten Mittel einen Betrag von 150 Euro übersteigen.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

- (3) Ein Stipendium wird für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober oder 1. April eines Jahres.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des belegten Studiengangs und kann nur in begründeten Fällen darüber hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist aus schwerwiegenden Gründen oder in besonderen Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen insbesondere eine Behinderung, eine Schwangerschaft, die Erziehung eines Kindes, die Pflege eines nahen Angehörigen oder ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der SRH Hochschule für Gesundheit beantragt werden.
- (5) Für den Fall, dass studienbedingte Auslandsaufenthalte oder ein in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenes Praktikum stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. Dies gilt ebenfalls während der vorlesungsfreien Zeiten.
- (6) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin / des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht und es stellt insbesondere kein Entgelt i.S.d. § 14 SGB IV dar. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (8) Das Stipendium darf nicht von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber, insbesondere nicht von einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Beendigung der Förderung

- (1) Das Stipendium endet ohne Aufhebung des Bewilligungsbescheids mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin / der Stipendiat:
 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat,
 4. ein anderes Stipendium in Anspruch nimmt oder
 5. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Studienabschnitts, für welchen das Stipendium fortgezahlt wird. Maßgeblich ist die Studienabschnittsdauer an der SRH Hochschule für Gesundheit. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist zulässig.

§ 5 Widerruf der Förderung

Für den Widerruf gilt § 9 des Stipendiengesetzes.

§ 6 Weiterförderung / Evaluation

- (1) Es findet jährlich eine Evaluierung des Förderprogramms durch die SRH Hochschule für Gesundheit statt.
- (2) Eine Weiterförderung der Stipendiatin / des Stipendiaten kann bis zur Förderungshöchstdauer erfolgen. Die Bewilligung erfolgt von Amts wegen, soweit die Förderfähigkeit sowie die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium fortbestehen und ausreichend Fördermittel vorhanden sind. Die Entscheidung hierüber obliegt der Auswahlkommission und wird der Stipendiatin / dem Stipendiaten schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Weiterförderung besteht nicht.
- (3) Sofern eine Weiterförderung nicht gewünscht ist, muss dies mindestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. vor gewünschtem Beendigungsdatum der SRH Hochschule für Gesundheit schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber um ein Deutschlandstipendium der SRH Hochschule für Gesundheit hat die für die Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen innerhalb des Auswahlverfahrens notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatin / der Stipendiat hat alle erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Erstellung eines Berichts am Ende eines jeden Semesters über den Studienverlauf sowie die erbrachten Studienleistungen. Der Bericht hat eine kurze Darstellung der Stipendiatin / des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände, zu beinhalten.
- (3) Die Stipendiatin / der Stipendiat hat der SRH Hochschule für Gesundheit die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Stipendiatin / der Stipendiat ist verpflichtet, der SRH Hochschule für Gesundheit unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die gemäß § 4 und 5 zum Wegfall der Förderfähigkeit führen.

II. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

§ 8

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Vergabe des Stipendiums setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, welche zusammen mit den in Abs. 4 näher bezeichneten Unterlagen form- und fristgerecht bei der SRH Hochschule für Gesundheit einzureichen ist. Nur vollständige, frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen können bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.
- (2) Die SRH Hochschule für Gesundheit ist berechtigt, für die in der Bewerbung gemachten Angaben – insbesondere zu den Leistungskriterien gemäß § 10 Abs.2 – entsprechende Nachweise ihrer Wahl zu fordern.
- (3) Die Stipendien werden regelmäßig zum 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres vergeben. Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt auf der Internetseite der SRH Hochschule für Gesundheit unter Angabe der voraussichtlichen Zahl der Stipendien, ob und wie viele Stipendien für bestimmte Fachrichtungen festgelegt sind, dem regelmäßigen Bewilligungszeitraum sowie der Bewerbungsfrist.
- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bewerbungsformular,
 - Motivationsschreiben bezüglich der Studiengangswahl (max. zwei Din A4-Seiten),
 - tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Passbild,
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 - ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der SRH Hochschule für Gesundheit berechtigt,
 - ggf. das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss
 - ggf. aktuelle Notenübersicht aus dem bisherigen Studium,
 - Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin aus dem jeweiligen Studienfach oder eines Lehrers / einer Lehrerin der zuletzt besuchten weiterführenden Schule,
 - ggf. Nachweise bezüglich der in § 10 Abs.3 aufgeführten Auswahlkriterien.

Sofern die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9

Vorprüfung

Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen erfolgt bei der hierfür zuständigen und in der Ausschreibung bekanntgegebenen Stelle an der SRH Hochschule für Gesundheit. Diese nimmt eine

Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Erfüllung der formalen Anforderungen vor und leitet diese an die Auswahlkommission (§ 12) weiter.

§ 10 Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden anhand einer durch die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der eingereichten Unterlagen hinsichtlich bereits erbrachter sehr guter Leistungen und besonderer Begabung vergeben.
- (2) Leistungskriterien hierbei sind:
 - (a) Der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen bzw. die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Hierbei wird, soweit möglich, neben dem absoluten Notendurchschnitt, insbesondere auch die Relation zu vergleichbaren Studierenden bzw. Mitschülern berücksichtigt.
 - (b) Für bereits immatrikulierte Studierende gelten die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte.
 - (c) Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger gilt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten.
 - (d) Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin aus dem jeweiligen Studienfach der Bewerberin/des Bewerbers bzw. eines Lehrers / einer Lehrerin der zuletzt besuchten weiterführenden Schule.
- (3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin / des Bewerbers sollen außerdem weitere Kriterien, insbesondere der bisherige persönliche Werdegang, Auszeichnungen, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie bspw. eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, Mitarbeit in Verbänden oder Vereinen, das Motivationsschreiben sowie weitere persönliche oder familiäre Umstände, herangezogen werden.
- (4) Die Auswahlkommission kann den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch laden; dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der für ein Stipendium in Betracht kommenden Bewerber die Zahl der zu vergebenden Stipendien übersteigt.

§ 11 Bewilligungsverfahren

- (1) Die eingesetzte Auswahlkommission wählt unter den eingegangenen Bewerbungen an Hand der unter § 10 aufgeführten Auswahlkriterien die Bewerberinnen / Bewerber aus, die in die Förderung aufgenommen werden können sowie weitere Bewerberinnen / Bewerber, die in einer von ihr festgelegten Rangfolge nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder sonstige Gründe eintreten, die gegen eine Förderung sprechen.

- (2) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.
- (4) Der Bewilligungsbescheid benennt die Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin / der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen. Als Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben und / oder
 2. Kurzgutachten einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde.

§ 12 Auswahlkommission

- (1) Der Auswahlkommission gehören an
 1. der Präsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender,
 2. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Lehre oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 4. der oder die Gleichstellungsbeauftragte der SRH Hochschule für Gesundheit oder ein von ihm bestimmter Vertreter und
 5. der oder die Koordinator/in des Deutschlandstipendiums der Hochschule oder ein von ihm bestimmter Vertreter
- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Schlussbestimmungen

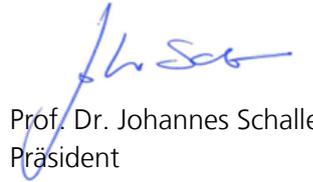
§ 13 Rechtsanspruch und Rechtsmittel

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Deutschlandstipendiums. Dieses kann nicht eingeklagt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung zur Vergabe des Deutschlandstipendiums vom 01.11.2012 außer Kraft.

Gera, den 1. September 2019



Prof. Dr. Johannes Schaller
Präsident
SRH Hochschule für Gesundheit